

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 10. Februar

1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Ministerial-Erklärung.

1. Für Mecklenburg-Schwerin.
2. Für Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg (ad 1. Schwerinsche) (ad 2. Strelitzsche) Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flussfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preussischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flussfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Mehrbriefe für Flussfahrzeuge sowohl bei Erhebung der Preussischen Schiffsahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schiffsahrts-Abgaben auf der Elbe, Stör und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Mehrbrief von der Behörde des einen oder des andern Staats ausgestellt ist, zu veranaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechslung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg ad 1. Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Strelitzschen Staats-Ministeriums in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preussische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Graf von Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Sonntag, den 22. Mai und Montag, den**

24. Mai d. J. für die schriftliche und auf den **25. und 26. Mai d. J.** für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Marienburg anberaumt. — Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempel-pflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militärpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 21. Mai d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

3) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Montag**

tag und Dienstag, den 13. und 14. September d. J. für die schriftliche und auf den 15. und 16. ejd. für die mündliche Prüfung im königlichen Seminar zu Pr. Friedland anberaunt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. September d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schulz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempel-pflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militär-dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu den festgesetzten Terminen eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 12. September d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

4) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preussischen Staaten von dem General-Agenten Lapporte in Münster, im Auftrage des Handlungshauses Ed. Johon zu Bremen concessionierte Kaufmann R. L. Schmoller zu Tuchel hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des, in Folge der §§. 5—7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p.

Schmoller nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 30. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Qualificirte Bewerber um die erledigte Kreis-Physikerstelle, Rosenberger Kreises, mit der ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein eben so hoher Zuschuß aus Kreis-Communalmitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Marienwerder, den 31. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die von der Orts-Polizei-Behörde zu Hoffstädt, Kreises Dt. Crone, unterm 24. Oktober v. J. zum Schutze der chauffirten Wege in dem Gemeindebezirk Hoffstädt erlassene Polizei-Verordnung ist in dem Kreisblatte des Kreises Dt. Crone pro 1868, No. 48., Seite 308., veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 1. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Forstklasse der Oberförstereien Schwiebt, Grünfelde und Lindenbusch ist von Lubau nach Brunst-platz verlegt.

Marienwerder, den 27. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

8) Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundenen beiden Kreis-Wundarztstellen der Kreise Inowraclaw und Mogilno sind erledigt und sollen anderweit besetzt werden. — Qualificirte Bewerber um beide Vakanzien können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 31. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Seit dem 1. d. M. ist neben dem schon bestehenden gemeinschaftlichen Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen (nach Tonnen gerechnet) von Altwasser nach sämtlichen Ostbahn-Stationen (via Kohlsurt, Frankfurt a. D.) ein ähnlicher Tarif in Kraft getreten, nach welchem die Eisenbahnfrachten unter Zugrundelegung des Gewichts pro Centner zur Erhebung kommen. — Die Tarifsätze können bei sämtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 2. Februar 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Vom 10. Februar d. J. ab werden Locomobilen und Dreschmaschinen auf der Ostbahn zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert.

Bromberg, den 31. Januar 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.)